
Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz ¹

(Änderung vom 3. Juni 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz vom 18. Dezember 2001² wird wie folgt geändert:

§ 2

Der Kanton ist eingeteilt in:

- Forstkreis 1 (Muotatal, Fronalpstock, Schwyz, Rossberg, Rigi) mit den Forstrevieren 1, 5 und 6;
Forstkreis 2 (Rothenthurm, Alpthal, Einsiedeln, Iberg) mit den Forstrevieren 3, 4 und 7;
Forstkreis 3 (March, Höfe, Wägital) mit den Forstrevieren 8, 9 und 10.

§ 3

Wird aufgehoben.

§ 13 Zuständigkeit

Der Regierungsrat ist zuständig für die Zusicherung von Beiträgen und Investitionskrediten nach §§ 16 und 17 KWaG, soweit er diese Kompetenz nicht an das Umweltdepartement oder das Amt für Wald und Natur übertragen hat.

§ 13a (neu) Leistungsvereinbarungen

¹ Unter geeigneten Dritten sind insbesondere Forstbetriebe mit forstfachlicher Führung sowie Personen oder Organisationen zu verstehen, welche über eine hinreichende fachliche Eignung und Qualifikation verfügen.

² Leistungsvereinbarungen in der Waldbewirtschaftung werden nach Kubikmeterpauschalierung oder Flächenpauschalen abgerechnet.

³ Die Abrechnung nach Flächenpauschalen setzt voraus, dass:

- a) der Leistungserbringer in der betreffenden Waldfunktion eine Fläche von mindestens zehn Hektaren pro Jahr bewirtschaftet und
- b) für die behandelten Waldflächen Betriebspläne bestehen (§ 10 Abs. 3 KWaG).

§ 14 Abs. 1 Bst. b und c

¹ (Leistungen des Kantons setzen voraus, dass:)

Bst. b wird aufgehoben.
Bisheriger Bst. c wird zu Bst. b.

Haupttitel vor § 18

VI. Förderungsmassnahmen

§ 18 Überschrift, Abs. 1 und 2
Zusammenschlüsse von Waldeigentümern

Der Kanton fördert Zusammenschlüsse von Waldeigentümern durch Analysen, Beratungen und Finanzhilfen, wenn die Gemeinschaft der beteiligten Waldeigentümer eine Fläche von mindestens 500 Hektaren Wald betreut.
Abs. 2 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 3. Juni 2020

Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-8.

² SRSZ 313.111.